

**II- 3518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen****des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**FRAU BUNDESMINISTER  
DR. MARILIES FLEMMING**

70.0502/17-Pr.2/88

1031 WIEN, DEN ..... 9. März 1988  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 75 56 86

**1464/AB****1988 -03- 16****zu 1486 IJ**

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Scheucher und Genossen vom 21. Jänner 1988, Nr. 1486/J, betreffend Leistungen des Öko-Fonds für den Bezirk Voitsberg, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Im Jahr 1987 wurde neben der Förderung von Einzelmaßnahmen sowohl im Bereich der Luftreinhaltung als auch Abfallbehandlung eine weitgreifende Förderungsaktion zur Umstellung der Energieversorgung von Gewerbe- und Industriebetrieben auf Fernwärme aus dem Kraftwerk Voitsberg III durchgeführt. Nach einer längeren Anlaufphase liegen nunmehr aus diesem Bereich 18 Anträge vor, von denen bisher 2 positiv entschieden wurden. Die bisher zugesagten Förderungen betrafen ein Investitionsvolumen von ca. öS 1.000.000,-. Vorliegende Projekte, welche in einer der nächsten Sitzungen entschieden werden, betreffen ein Investitionsvolumen in Höhe von rund öS 27.400.000,-.

Aus den vorliegenden Projekten ist eine deutliche Aktivität zu Umweltschutzinvestitionen dieser Region ersichtlich, welche sich in entsprechenden Förderungsmaßnahmen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds niederschlagen wird.

- 2 -

Zu 2.:

Am 22. Dezember 1987 hat der Ministerrat den Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen beschlossen.

Dieser Entwurf orientiert sich im wesentlichen am derzeitigen Dampfkessel-Emissionsgesetz und beinhaltet zusätzliche Altanlagensanierungsbestimmungen.

Nunmehr sollen sämtliche Dampfkesselanlagen, die vor Inkrafttreten des Luftreinhaltegesetzes in Betrieb genommen wurden, nach Durchführung einer einmaligen Sanierungsaktion spätestens innerhalb von sechs Jahren den in einer Anlage zum Gesetz festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen; andernfalls dürfen sie nach diesem Zeitpunkt nicht mehr weiter betrieben werden. Die an den Entwurf des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen gestellte Forderung, eine einmalige Sanierung bestehender Dampfkesselanlagen einzuleiten, hat zur Folge, daß die für diese Maßnahmen maßgeblichen Emissionsgrenzwerte während der gesamten Laufzeit der Sanierung verbindlich bleiben müssen. Darum wurden diese Emissionsgrenzwerte für Altanlagen in der Anlage zum Gesetz festgelegt. Auch im Hinblick auf die Höhe der mit der vorgesehenen Sanierung verbundenen Investitionen erscheint es geboten, die Sanierung nicht nur hinsichtlich der Sanierungsfristen, sondern auch hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte auf gesetzlicher Ebene zu determinieren. Nur so ist die für die Investitionsentscheidung des Betreibers einer Dampfkesselanlage unbedingt notwendige Rechtssicherheit erzielbar. Wenn die Grenzwerte dieser Verordnung vorbehalten würden, erscheint die Sicherheit dieser Regelung nicht gegeben, weil ein einstweiliges Sanierungsverfahren mit Erlassung einer neuen Verordnung mit neuen Grenzwerten das

- 3 -

Sanierungsverfahren unterbrechen würde und wieder von neuem zu laufen beginnen müßte. Damit würde sich allerdings die Frist, nach der das Sanierungsverfahren an sich abgeschlossen wäre, noch weiter verlängern.

Wie im Entwurf des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen festgehalten wurde, sind neben den umweltpolitischen Verbesserungen große industriepolitische und beschäftigungspolitische Impulse für die österr. Wirtschaft zu erwarten. Die Sanierung der Altanlagen wird Investitionen im Gesamtausmaß von mehreren Milliarden Schilling erfordern, wobei auch ein beträchtlicher Teil dieses Investitionsvolumens dem Bezirk Voitsberg zugute kommen wird.

Im Rahmen der Geräteaktion meines Ressorts wurde das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bisher mit Luft-, Lärm- und Wassermeßgeräten im Gesamtwert von S 22,446.500,- unterstützt.

Die Stationierung der Meßstationen im Bundesland Steiermark wird - so auch im Bezirk Voitsberg - derzeit durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

Die weiteren Maßnahmen für die Zurverfügungstellung von Umweltmeßgeräten für das Land Steiermark und im besonderen für den Bezirk Voitsberg sind derzeit noch nicht abschätzbar.